## Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBI. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Trollenhagen vom Ander Schaftlichen Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

## Gegenstand der Widmung

1. Die **Widmung** erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche: Ortsstraße in der Gemeinde Trollenhagen OT Podewall, nachfolgend bezeichnet als:

## "Dorfstraße"

2. Lage

Gemeinde Trollenhagen OT Podewall, Flur 1 und 2 mit folgenden Flurstücken.

Flurstück Nr: - 14

Teilfläche aus dem Flurstück Nr: 14, 72/1

Beginnend am Ortseingang Podewall aus Buchhof kommend, westlich verlaufend bis Knotenpunkt Feldstraße gemäß Lageplan.

3. Einstufung

Die Einstufung der o. g. Verkehrsflächen erfolgt gemäß § 3 Nr. 3. a) StrWG M-V als Gemeindestraße - Ortsstraße

4. Zweckbestimmung

Der Weg dient überwiegend dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage.

5. Nutzungseinschränkungen

Nutzungsart:

Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr

Nutzerkreis:

Fahrzeugverkehr: keine Einschränkung

Fußgänger- und Radverkehr: keine Einschränkung

Nutzungszweck:

\_

in sonstiger Weise: -

6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

Träger der Straßenbaulast für die Ortsstraße ist gemäß § 14 StrWG M-V die Gemeinde Trollenhagen.

Unterhaltungspflichtig ist die Gemeinde -

## Lageplan



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Trollenhagen, den 17-09. 25

Bürgermeister\*in

veröffentlicht am: 21.10.25 h

Unterschrift Grundstückseigentümer falls abweichend vom Straßenbaulastträger.